



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1987

Nummer 28

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	31. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	605
20323	1. 4. 1987	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	606
20323	9. 4. 1987	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz . . . . .	606
230	27. 3. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet . . . . .	606
641	23. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigenge nutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -) . . . . .	607
71261	3. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Rennwett- und Lotteriegesetz; hier: Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wett annahmestellen . . . . .	607
78141	8. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landwirtschaftliche Siedlung . . . . .	607
79010	8. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter . . . . .	607
8300	30. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berücksichtigung von Leistungen nach §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes bei Feststellung der Ausgleichsrente . . . . .	607
96	1. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen . . . . .	607

Fortsetzung nächste Seite

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
31. 3. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	609
10. 4. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	609
14. 4. 1987	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf . . . . .	609
	<b>Innenminister</b>	
23. 3. 1987	RdErl. - Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1969 . . . . .	609
6. 4. 1987	RdErl. - Melderecht; Gebühren für Aufenthaltsbescheinigungen gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	610
6. 4. 1987	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen . . . . .	612
8. 4. 1987	RdErl. - Melderecht; Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger . . . . .	610
9. 4. 1987	RdErl. - Personenstandswesen; 57. Veraltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum . . . . .	610
13. 4. 1987	Bek. - Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren . . . . .	613
13. 4. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren . . . . .	613
13. 4. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren . . . . .	613
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln . . . . .	613
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
2. 4. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen . . . . .	613
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
6. 4. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	614
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
31. 3. 1987	Bek. - Jahresrechnung 1985 . . . . .	614
1. 4. 1987	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste . . . . .	614
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 7. 4. 1987 . . . . .	615
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1987 . . . . .	615
	Nr. 4 v. 15. 4. 1987 . . . . .	617
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1987 . . . . .	618

## I.

203016

**Lehr- und Stoffverteilungsplan  
für den Laufbahnlehrgang des mittleren  
allgemeinen Verwaltungsdienstes in den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1987 –  
III A 4 - 37.17.01 - 1079/87

Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit mir nach § 16 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 508), – SGV. NW. 203013 – den Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang überarbeitet und neu gestaltet.

Den neuen Lehrplan gebe ich nachstehend bekannt.

Der Stoffverteilungsplan ist von der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen den Studieninstituten für kommunale Verwaltung bereits unmittelbar übersandt worden.

**Anlage** Der neue Lehr- und Stoffverteilungsplan ist für die ab 1. 8. 1987 beginnenden Laufbahnlehrgänge zugrundezulegen. Der Unterricht in den bereits begonnenen Lehrgängen soll, soweit dies möglich ist, auf den neuen Lehr- und Stoffverteilungsplan umgestellt werden.

Der RdErl. v. 27. 4. 1978 (SMBI. NW. 203016) wird aufgehoben.

## Anlage

**Lehrplan  
für den Laufbahnlehrgang des mittleren allgemeinen  
Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und  
Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen**

	Stunden
1 Einführung in die Ausbildung	30
1.1 Ausbildungsgang und Rechtsstellung des Anwärters	6
1.2 Staats- und Kommunalverwaltung	10
1.3 Methodik des geistigen Arbeiters	14
2 Staatsrecht und Verfassungskunde	78
3 Allgemeines Verwaltungsrecht	78
4 Kommunales Verfassungsrecht	66
5 Bürgerliches Recht	78
6 Wirtschaftskunde (Volkswirtschaftslehre)	60
7 Finanzwesen	100
7.1 Abgabenrecht	30
7.2 Haushalts- und Kassenrecht	70
8 Öffentliches Dienstrecht	90
8.1 Beamtenrecht	60
8.2 Arbeits- und Tarifrecht	30
9 Ordnungsrecht (Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz)	60
10 Sozialrecht	70
11 Verwaltungsbetriebslehre	170
11.1 Organisationslehre	46
11.2 Technikunterstützte Informationsverwaltung	60
11.3 Kostenrechnung	34
11.4 Verhaltenslehre	30
12 Verfügungsstunden	20
	Zusammen
	900

– MBl. NW. 1987 S. 605.

20323

**Durchführung  
des Beamtenversorgungsgesetzes**  
**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 4. 1987 -  
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Textziffer 32.1.3.1 wird Satz gestrichen.
2. a) Es wird folgende Textziffer 32.1.3.2 eingefügt:

**32.1.3.2** Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 6. 3. 1987 im Vorgriff auf eine Änderung der VwV zu § 32 BeamtVG u. a. ausgeführt:

„Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 17. Oktober 1985 - NJW 1986, 1122 - und 6. März 1986 - ZBR 1986, 305 -) sind grundsätzlich Sachschäden voll zu erstatten, die

- a) an einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug bei Dienstreisen (Dienstgängen) entstanden sind, für die die Anerkennung gilt,
- b) an einem anderen privateigenen Kraftfahrzeug entstanden sind, dessen Einsatz entweder auf dem ausdrücklichen Verlangen oder auf der Einflußnahme des Dienstherrn beruht.

Die Begrenzung auf 650,- DM nach Tz 32.1.9 BeamtVGVwV kommt in diesen Fällen nicht mehr in Betracht.

Nach der Tz 32.1.5 Satz 1 BeamtVGVwV darf Ersatz nur geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Der Beamte ist deshalb auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn sein Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages seiner Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Fall ist dann der zuletzt genannte Gesamtbetrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.“

Es bestehen keine Bedenken, künftig und in allen noch nicht unanfechtbar abgeschlossenen Fällen hiernach zu verfahren. In den unter Buchst. b) genannten Fällen ist vor einer über 650,- DM hinausgehenden Erstattung meine Zustimmung einzuholen. In diesen Fällen steht die Anerkennung „triffiger“ Gründe im Sinne des Reisekostenrechts bzw. der Tz 32.1.7 BeamtVGVwV oder „schwerwiegender“ Gründe im Sinne der Tz 32.1.8 BeamtVGVwV dem „Verlangen“ oder der „Einflußnahme“ des Dienstherrn nicht gleich. Das „Verlangen“ bzw. die „Einflußnahme“ des Dienstherrn muß vor Antritt der Dienstreise ausgesprochen sein und aktenkundig festgehalten werden.

- b) Die bisherige Textziffer 32.1.3.2 wird Textziffer 32.1.3.3; in ihr treten an die Stelle der einleitenden Worte „Mit meiner Zustimmung kann“ die Worte „Außer in den in Tz 32.1.3.2 genannten Fällen kann mit meiner Zustimmung“.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

20323

**Zweites Haushaltsgesetz**  
**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1987 -  
B 3003 - 6.4 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Nach Tz 3.5.2 wird folgende Tz 3.5.3 eingefügt:

**3.5.3** Die rentenrechtlichen Ruhensvorschriften sind während des Sterbevierteljahres nicht anzuwenden (§ 1281 Abs. 3 RVO, § 58 Abs. 3 AVG, § 78 Abs. 3 RKG). Bei einem nach Ablauf dieses Zeitraumes eintretenden Ruhen der Witwen-/Witwerrente handelt es sich nicht um eine Verminderung der Rente im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 des 2. HStruktG. Um eine Verminderung der Rente in diesem Sinne handelt es sich ferner nicht, wenn aus anderen Gründen das rentenrechtliche Ruhen beginnt oder sich der rentenrechtliche Ruhensbetrag erhöht, z. B. weil

- eine kinderbezogene Erhöhung des Freibetrages wegfällt (vgl. § 1281 Abs. 1 Satz 3 RVO, § 58 Abs. 1 Satz 3 AVG, § 78 Abs. 1 Satz 3 RKG),
- ein Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen erstmalig oder mit einem höheren Betrag berücksichtigt wird (vgl. die §§ 18a bis 18e SGB IV).

Die Vorschrift des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 5 des 2. HStruktG, nach der der Ausgleich den sich nach § 55 BeamtVG jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen darf, bleibt auch in diesen Fällen zu beachten.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

230

**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt  
Nördliches Ruhrgebiet**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 3. 1987 - VI B 2 - 60.91

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seinen Sitzungen am 16. 12. 1985, 15. 12. 1986 und 23. 3. 1987 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlassen vom 16. 1. 1987, 19. 2. 1987 und 25. 3. 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren der Städte Bottrop und Gelsenkirchen, beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

641

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Erhaltung von Familienheimen und  
eigengenutzten Eigentumswohnungen  
(Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 23. 3. 1987 – IV B 1 – 2108 – 115/87

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (MBI. NW. S. 1743/SMBI. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 werden hinter dem Wort „Haushaltsmittel“ die Worte „des Landes oder der im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt dafür vorgesehenen Mittel“ eingefügt.
2. In Nr. 4.1.3 werden hinter den Wörtern „Angehöriger“ und „gemindert ist“ die Komma gestrichen; die Worte „der in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gemindert ist“ werden ersetzt durch die Worte „mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H.“.

– MBI. NW. 1987 S. 607.

71261

**Rennwett- und Lotteriegesetz;  
hier: Zulassung von Buchmachern,  
Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 4. 1987 – II B 5 – 2435.2 – 5036

Mein RdErl. v. 26. 5. 1961 (SMBI. NW. 71261) wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBI. NW. 1987 S. 607.

78141

**Landwirtschaftliche Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 4. 1987 – IV C 2 – 270-6137

Folgende Runderlasshebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 2. 1968 (MBI. NW. S. 356/SMBI. NW. 78141)

2. Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1976 (MBI. NW. S. 298/SMBI. NW. 78141).

– MBI. NW. 1987 S. 607.

79010

**Gewährung von Beihilfen  
und Unterstützungen an Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 4. 1987 – IV A 2 13-10-00.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1978 (SMBI. NW. 79010) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1987 S. 607.

8300

**Bundesversorgungsgesetz**

**Berücksichtigung von Leistungen nach §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes bei Feststellung der Ausgleichsrente**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1987 – II B 2 – 4202.1

Zu den übrigen Einkünften i. S. des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zählt das Unterhaltsgehalt nach § 44 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung. Es ist daher bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen.

Wenn jedoch der Anspruch auf Unterhaltsgehalt mit dem auf Erziehungsbeihilfe nach §§ 25 b Abs. 1 Nr. 8, 27 BVG zusammentrifft, ist nach § 37 AFG die Erziehungsbeihilfe bei der Bemessung des Unterhaltsgehaltes anzurechnen. Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG erfüllt, so daß das Unterhaltsgehalt bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleibt. Eine gleiche Bewertung des Unterhaltsgehaltes nach § 44 AFG ergibt sich bei der Anrechnung eines Übergangsgeldes oder einer Unterhaltsbeihilfe nach §§ 26, 26 a BVG.

Nach § 45 AFG trägt die Bundesanstalt für Arbeit die durch die Fortbildung unmittelbar entstehenden notwendigen Kosten. Die Höhe dieser Leistungen ist unabhängig vom vorher erzielten Arbeitseinkommen und wird auch durch Einkommen aus einer Tätigkeit während der Maßnahmen nicht beeinflußt; sie dient allein der Erstattung der dem Teilnehmer tatsächlich entstehenden Kosten. Ich habe keine Bedenken, die Leistungen nach § 45 AFG in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt zu lassen.

Meine RdErl. v. 6. 1. 1972 und 20. 12. 1972 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1987 S. 607.

96

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf  
Flugplätzen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 1. 4. 1987 – 344 – 09 – 00/1 – 7/87

**1 Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für**

**2.1.1 den Bau und die Erneuerung**

**2.1.1.1 befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder),**

**2.1.1.2 ortsfester Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Wolkenhöhenmeßgerät, Sichtmeßgerät, optische Warnanlage),**

**2.1.1.3 von Befeuerungsanlagen sowie von optischen und elektronischen Anflughilfen,**

- 2.12 den Bau von
- 2.121 Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude, Parkplätze),
- 2.122 Werkstätten auf Flugplätzen, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke errichtet werden,
- 2.123 Flugplatzeinzäunungen,
- 2.124 flugplatzinternen Erschließungsanlagen,
- 2.125 flugplatzbezogenen Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
- 2.126 Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände,
- 2.127 ortsfesten Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten.
- 2.2 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig sind, die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 Luftverkehrsgesetz erworben worden sind und die Ausgaben in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.  
Anrechnungsfähig sind die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276 (Ordnungsnummern 1.1.0.0 bis 1.3.0.0), soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
- die Unternehmer von Verkehrsflughäfen,
  - die Halter der in der Anlage zur Konzeption für die Förderung der regionalen Verkehrsflughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände in Nordrhein-Westfalen (Konzeption) genannten Flugplätze.
- 3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Zuwendungsempfänger von Flugplätzen, an denen das Land kapitalmäßig beteiligt ist.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Baumaßnahmen auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie aus Gründen der Verkehrspolitik oder der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich sind.
- 4.2 Baumaßnahmen können nur insoweit gefördert werden, als sie nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind.
- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplanes.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung  
Bagatellgrenze: bei Zweckverbänden und öffentlichen Unternehmen 10 000,- DM, im übrigen 5 000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.41 Für den außergemeindlichen Bereich
- 5.411 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.412 Für Verkehrsflughäfen und die in der Gruppe M-1 der Konzeption aufgeführten Flugplätze kann der Vomhundertsatz auf bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.413 Für die in der Gruppe S-1 aufgeführten Schwerpunktplätze für den Segelflug kann der Vomhundertsatz auf bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.414 Zu den Ausgaben der unter Nrn. 2.112 und 2.113 aufgeführten Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.42 Bei kommunalen Zuwendungsempfängern findet Nr. 2.4 VVG Anwendung.
- 5.5 Bemessungsgrundlage  
Planungsausgaben, die für die Antragstellung notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.
- 6 Besondere Nebenbestimmungen
- 6.1 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Unternehmer des Flugplatzes die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.
- 6.2 Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen mit einer geringeren durchschnittlichen Lebensdauer ermäßigt sich die Zweckbindung entsprechend.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.11 Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind bei mir in 3-facher Ausfertigung zu stellen.  
In dem Antrag muß die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen sein.  
Dem Antrag sind neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder der Generalausbauplan geändert worden ist,
  - der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht.
- 7.12 Im Finanzierungsplan sind bei Tiefbauten folgende Einzelansätze vorzusehen:
- Kosten der Erd- und Entwässerungsarbeiten,
  - Kosten des Unter- und Oberbaus,
  - Baunebenkosten ohne Kosten für die Beschaffung der Finanzmittel.
- 7.2 Über die Zuwendungsanträge wird von mir im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden. Anschließend werden die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zugeleitet.
- 7.3 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.
- 7.4 Die baufachliche Prüfung ist vorerst unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbetrages durchzuführen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen vorgesehen sind.

**8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien v. 22. 12. 1983 (SMBL. NW. 96) aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 607.

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1987

Der Dienstausweis Nr. 1550 des Herrn Johannes Zydorek, ausgestellt am 10. 3. 1987 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 609.

**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 4. 1987 –  
II C 4 – 427 – 12/63

Der am 13. Juni 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1700 von Frau Danica Milinkovic, Schwiegermutter des Herrn Ermanno Hauser, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1987 S. 609.

**Honorarkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 4. 1987 –  
II C 4 – 415 A 1/86

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Gabun in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Hans Zahn am 2. 4. 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Roseggerstraße 5

Tel.: 62 73 71

Sprechzeit: Mi 15.00–18.00 Uhr und Sa 9.00–12.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

– MBl. NW. 1987 S. 609.

**Innenminister****Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1969**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1987 –  
V A 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

- 1 Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfLG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1969 auf den

1. Juli 1987

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1987 abgeschlossen sein.

Der lange Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1987 (ca. 13 statt bisher ca. 5 Wochen) soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Sommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden, während in den übrigen Bundesländern der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten, soweit diese nicht in der Ferienzeit erfolgen können, erst nach der Ferienzeit liegen kann.

Während der Zeit der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. bis zum 31. 8. 1987 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachten der Pflichten nach Nr. 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) nach Nr. 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBL. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1983 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend aufgeführten Rundrlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) – V A 3-6.1121 –,  
14. 6. 1983 (MBl. NW. S. 1487),  
7. 7. 1983 (n. v.) – V A 3-6.1124 –,  
12. 6. 1985 (n. v.) – V A 3-6.1121/6.1123 –.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1969) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.1 Auf dem o. a. Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen ist vermerkt „Bitte mit Bleistift ... ausfüllen“. Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Verpflichtung des Bürgers, bei der Ausfüllung dieses Fragebogens ein bestimmtes Schreibmittel zu verwenden, nicht bestehe. Demzufolge hat eine Erfassungsbehörde auch in anderer Weise als mit Bleistift, etwa mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllte Fragebögen entgegenzunehmen und als ordnungsgemäß ausgefüllt zu betrachten, wenn die Angaben vollständig gemacht worden sind. Im Fall der Ausfüllung des Fragebogens mit Bleistift empfehle ich, einem zu erfassenden Wehrpflichtigen auf Wunsch eine Fotokopie des Fragebogens zu überlassen.

- 2.2 Die nach Nr. 16 Abs. 4 Buchst. a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzelererfassung“ zu versehen.

Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrgangs des Einzel-Erfassen zu vermeiden, teilt das Kreiswehrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (§ 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsauftrag unterbleiben.

- 3 Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1987 S. 609.

#### Melderecht

##### Gebühren für Aufenthaltsbescheinigungen gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1987 – I C 3/41.54

Für Aufenthaltsbescheinigungen (Meldebescheinigungen) ist gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), – SGV. NW. 2011 – eine Gebühr von 6,- DM zu entrichten.

Die Behörden der DDR verlangen von Bürgern, die eine Besuchserlaubnis für Reisen in die Bundesrepublik Deutschland [einschl. Berlin (West)] beantragen, eine von einer Meldebehörde in der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigte Aufenthaltsbescheinigung über die Wohnung desjenigen, der besucht werden soll. Um den innerdeutschen Reiseverkehr nicht durch Gebührenregelungen in der Verwaltungspraxis zu belasten, empfehle ich, in diesen Fällen gem. § 3 Abs. 1 AVwGebO NW aus Gründen der Billigkeit von einer Gebührenerhebung abzusehen.

Es ist vorgesehen, bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Tarifstelle 5.2 einen Gebührenbefreiungstatbestand anzufügen.

– MBl. NW. 1987 S. 610.

#### Melderecht

##### Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1987 –  
I C 3/41.115

Nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes vom

20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2510) haben die Meldebehörden zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227a der Reichsversicherungsordnung, § 2a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29a des Reichsknappenschaftsgesetzes der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister die Daten der Mutter zu übermitteln.

Die unverzügliche Übermittlung ist notwendig, weil die betroffenen Personen nur innerhalb von 3 Monaten ab Geburt des Kindes eine verbindliche Erklärung dem zuständigen Rentenversicherungsträger gegenüber abgeben können. Durch verspätete Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger können dem gesetzlich Begünstigten erhebliche Nachteile entstehen.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat mitgeteilt, daß in dem Auswertungszeitraum von November 1986 bis Januar 1987 im Geltungsbereich der Verordnung von nahezu 25% der Gemeinden keine Geburtsmeldungen abgegeben wurden.

Um eine fristgerechte Unterrichtung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu gewährleisten, weise ich auf die genannte Datenübermittlungsvorschrift hin und bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1987 S. 610.

#### Personenstandswesen

##### 57. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1986 –  
I B 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1987 in Bochum die 57. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

**Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:****Dienstag, 23. Juni 1987**

14.30 Uhr	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>	
14.45–16.00 Uhr	<b>Die Namensführung in der Ehe bei Auslandsbeteiligung</b>	Heinz Reichard, Fachberater und Ehrenmitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V., Bad Salzschild
16.30–17.45 Uhr	<b>Erfahrungen bei der Annahme von Kindern aus Lateinamerika</b>	Universitätsprofessor Dr. Michael R. Wille, Saarbrücken

**Mittwoch, 24. Juni 1987**

9.30–10.45 Uhr	<b>Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des neuen IPR</b>	Heinz Reichard, Fachberater und Ehrenmitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V., Bad Salzschild
11.15–12.30 Uhr	<b>Rechtsvergleichende Betrachtungen über die Anerkennung einer Verstößung</b>	Universitätsprofessor Dr. Walter Pintens, Leuven, Belgien
14.45–16.00 Uhr	<b>Die Feststellung der Vaterschaft nach neuem deutschen IPR</b>	Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
16.30 Uhr	<b>Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe</b>	
19.30 Uhr	<b>Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer</b>	

**Donnerstag, 25. Juni 1987**

9.30–10.45 Uhr	<b>Die gesetzliche Vertretung ehelicher und nichtehelicher Kinder nach neuem IPR</b>	Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
11.00–12.30 Uhr	<b>Die Prüfung der Ehefähigkeit bei Angehörigen außereuropäischer Staaten</b>	Ministerialrat Dr. Christof Böhmer, Bundesministerium der Justiz, Bonn

**Hinweis:**

Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen

**Anerkennung  
von Feuerlöschschläuchen**

Bek. d. Innenministers v. 6. 4. 1987 –  
VB 4 – 4.424

**Anlage** Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN 14818 (Druckschläuche W).

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin mit Bek. v. 13. 2. 1987 (Nds. MBl. Nr. 10/1987 S. 207) als normgerecht anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

**Anlage**

**II. Druckschläuche nach DIN 14811**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfnum- mer	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zei- chen	Kurzzeichen
17.	Growag Feuerwehrtechnik AG. Grosswangen (Schweiz)	8 564 86 8 565 86	Druckschlauch 52Ø Druckschlauch 75Ø	C52 B

**IV. Druckschläuche W nach DIN 14818**

Hersteller	Prüfnum- mer	Kurz- zeichen
Kleber Industrie CMP Clermont-Ferrand Cedex (Frankreich)	7 004 86-1	WA

– MBl. NW. 1987 S. 612.

**Anerkennung  
von Sprungrettungsgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -  
V B 4 - 4.424 - 6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem u. a. Sprungtuch nach vorangeganger Typprüfung eine Prüfnummer nach DIN 14151 Teil 1 (Ausgabe November 1986) erteilt.

**Hersteller:** Deutsche Schlauchboot GmbH & Co KG  
Postfach 11 69  
3456 Eschershausen

**Bezeichnung:** Sprungrettungsgerät/System Lorsbach

**Prüfnummer:** Fw Bln. III - 1/87

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBI. NW. 1987 S. 613.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -  
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 2/86 GG vom 15. 12. 1986 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teil 10.

**Kennzeichnung:**

**Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:** Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmung) mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA

**Verwendungszweck:** Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

**DIN-Bezeichnung:** Preßluftatmung DIN 58 645 - A 1600 F

**Firmenseitige Bezeichnung:** Auer BD 88

**Hersteller:** Auergesellschaft GmbH  
Thiemannstraße 1  
1000 Berlin 44

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/87 GG vom 28. 1. 1987 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teil 10.

**Kennzeichnung:**

**Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:** Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmung) mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAB

**Verwendungszweck:** Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

**DIN-Bezeichnung:** Preßluftatmung DIN 58 645 - A 1600 F

**Firmenseitige Bezeichnung:** MAS-PE

**Hersteller:** Interspiro GmbH  
Werner-von-Siemens-Straße 8  
7529 Forst/Baden

Die o. a. Geräte können anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen betrieben werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBI. NW. 1987 S. 613.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -  
V B 4 - 4.428 - 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung 1/87 M vom 28. 1. 1987 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerwehren anerkannt.

**Kennzeichnung**

<b>Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:</b>	Vollmaske
------------------------------------------------	-----------

<b>Verwendungszweck:</b>	Atemanschluß für Atemschutzgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA oder PAB
--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

<b>DIN-Bezeichnung:</b>	Vollmaske DIN 58 646 - VMF
-------------------------	----------------------------

<b>Firmenseitige Bezeichnung:</b>	Vollmaske Auer 3 SP-F
-----------------------------------	-----------------------

<b>Hersteller:</b>	Auergesellschaft GmbH Thiemannstraße 1-11 1000 Berlin 44
--------------------	----------------------------------------------------------------

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBI. NW. 1987 S. 613.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 1 Stelle eines Präsidenten/einer Präsidentin des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 4 - bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

- MBI. NW. 1987 S. 613.

**Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Ungültigkeitserklärung  
von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 4. 1987

Folgende Dienstausweise von Angehörigen der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Dienstausweis Nr. 200 des Wissenschaftlichen Assistents Joachim Streckert, ausgestellt am 17. 2. 1977 von der Gesamthochschule Wuppertal.
2. Dienstausweis Nr. 167 des Regierungsangestellten Ingo Simka, ausgestellt am 18. 11. 1974 von der Gesamthochschule Wuppertal.

3. Dienstausweis Nr. 779 des Fernmeldemonteurs Wolfgang Biniossek, ausgestellt am 7. 8. 1978 von der Gesamthochschule Wuppertal.
4. Dienstausweis Nr. 19 des Reg.Amtsrats Karl Weber, ausgestellt am 20. 3. 1973 von der Gesamthochschule Wuppertal.
5. Dienstausweis Nr. 1334 des Auszubildenden Holger Schacht, ausgestellt am 14. 12. 1983 von der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal.

Sollte(n) der (die) Ausweis(e) gefunden werden, wird gebeten, ihn (sie) der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, Postfach 100127, 5600 Wuppertal, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 613.

#### **Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

##### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 4. 1987 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 26 des Richters am Sozialgericht Rainer vom Felde, ausgestellt vom Sozialgericht Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen 1, Zweigertstraße 54, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 614.

#### **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

##### **Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Jahresrechnung 1985

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 26. 2. 1987 folgenden Beschuß gefaßt:

- 1 Die Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1985, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 9. 12. 1986 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis.
- 2.1 Die 8. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsergebnis 1985 unter Berücksichtigung der Resteausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 179 996 854,88 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 179 996 854,88 DM

Damit ist die Jahresrechnung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des Jahres 1985 ausgeglichen.

- 2.2 Die 8. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltjahres 1985 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1985 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. Mai bis 26. Mai 1987 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 31. März 1987

**Neseker**  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 614.

#### **8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 1. 4. 1987

Für das mit Ablauf des 17. 3. 1987 ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Eugen Banhegyi, Die Grünen  
rückt aus der Reserveliste für die Fraktion Die Grünen  
Herr Eberhard-Wolfgang Wrobel, Die Grünen  
Dopheide 67  
4815 Schloß Holte-Stukenbrock  
als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 18. 3. 1987 Herr Eberhard-Wolfgang Wrobel Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 1. April 1987

**Neseker**  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 614.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 7. 4. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203013	31. 3. 1987	Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAg) . . . . .	138
316	31. 3. 1987	Zweites Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	139

– MBl. NW. 1987 S. 615.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 15. 3. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

**Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Unterrichtsfrei am 19. und 20. Juni 1987. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1987 . . . . .

Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1988 an Gymnasien, an Gesamtschulen, an Kollegschenlen und an Höheren Handelsschulen mit gymnasialen Zweigen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1987 . . . . .

Bekämpfung der Jugendkriminalität; Änderung. Gem. RdErl. d. Innensenisters, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Justizministers u. d. Kultusministers v. 13. 1. 1987 . . . . .

Diabetes-Kinder und -Jugendliche in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1987 . . . . .

Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 23 Schulverwaltungsgezetz (SchVG). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1987 . . . . .

Quantitative Vorgaben, Termine und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen zum Schuljahresbeginn 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 1. 1987 . . . . .

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst – VAPhA) vom 8. Januar 1987 . . . . .

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . . 118

Stellenausschreibungen für die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) . . . . . 121

Schulentlassgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht . . . . . 121

Straßburg-Preis 1987 der Stiftung F.V.S. . . . . 121

Schulfunk-Sendereihe „Vom Umgang mit Medien“ im Schuljahr 1986/87 . . . . . 121

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1987 . . . . . 122

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar bis 25. Februar 1987 . . . . . 122

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Januar bis 25. Februar 1987 . . . . . 125

**Anzeigen**

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . . 127

## Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

### Amtlicher Teil

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 26. Januar 1987 .....	136	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 18. Februar 1987 .....	149
Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fachhochschule Bochum Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 1. 1987 .....	136	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987 .....	149
Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 1. 1987 .....	136	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 5. Februar 1987 .....	155
Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 19. Januar 1987 .....	136	Prüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium „Wirtschaftsmathematik und Informatik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Februar 1987 .....	161
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 6. Dezember 1986 .....	137	Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Operations Research an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987 .....	164
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 9. Dezember 1986 .....	139	Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1987 .....	168
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. Januar 1987 .....	139	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie/Paläontologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 1987 .....	140	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. März 1987 .....	171
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987 .....	144	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar bis 25. Februar 1987 .....	171
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 27. Januar 1987 .....	148	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Januar bis 25. Februar 1987 .....	173

– MBL NW. 1987 S. 615.

Nr. 4 v. 15. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

**Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 16. Februar 1987 .....	180	Pflichtstunden der Lehrer; Umsetzung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zur Arbeitszeitverkürzung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1987 .....	194
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1987 .....	180		
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1988/89. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1987 .....	185	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (VVzAQVO). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1987 .....	185	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....	194
Landessportfest der Schulen. Ausschreibung für das Schuljahr 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1987 .....	189	Schulentlaßgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht .....	196
Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1987/88 –. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1987 .....	189	Fachtagung der Aktion Jugendschutz (AJS) .....	196
Strahlenschutz in Schulen; Widerruf der Bauartzulassung BW/8/65 II für Strahlerstifte in Nebelkammern. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 3. 1987 .....	192	3. Landes-Schülertheater-Treffen in Soest .....	196
Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigteverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen; Lehrer und Lehrerinnen mit der Befähigung zu einem Lehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1987 .....	192	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1987 .....	197
Entlastungsstunden für Lehrer. Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1987 .....	194	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 24. März 1987 .....	197
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Februar bis 23. März 1987 .....	199
		Anzeigen	
	194	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	202

**Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 12. März 1987 .....	208	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987 (GABI NW. S 149) .....	236
Einführung des Lehramtsstudiengangs Katholische Religionslehre an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 2. 1987 .....	208	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium für Chemielehrer an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 26. Februar 1987 .....	236
Studienordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 2. 1987 .....	208	Prüfungsordnung für das Zusatzstudium „Deutsch als Fremdsprache“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Februar 1987 .....	240
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987 .....	208	Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. März 1987 .....	242
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987 .....	208	Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987 .....	245
Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 .....	209	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987 .....	211	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. April 1987 .....	248
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987 .....	217	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 24. März 1987 .....	248
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987 .....	224	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Februar bis 23. März 1987 .....	250
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987 .....	230		

– MBL. NW. 1987 S. 617.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Dienstausweise . . . . .	73	1. BGB § 1821 I Nr. 1, § 1804 Satz 2, § 1915. – Liegt eine rechtsgeschäftliche Zuwendung aus Mitteln eines Pflegebefohlenen unter Berücksichtigung seiner materiellen und immateriellen Belange letztlich in seinem Interesse, so ist zugleich der Tatbestand des § 1804 Satz 2 BGB erfüllt und das Rechtsgeschäft genehmigungsfähig.	
Verzeichnis der durch die Landesjustizverwaltungen anerkannten Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozeßordnung . . . . .	75	OLG Hamm vom 7. Januar 1987 – 15 W 242/85 . . . . .	80
Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten . . . . .	75	2. GBO § 22; BGB §§ 725, 892; ZPO § 859. – Die Pfändung des Anteils eines BGB-Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen bewirkt keine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich einzelner Gegenstände des Gesellschaftsvermögens und kann daher nicht berichtigend im Grundbuch eines Gesellschaftsgrundstücks eingetragen werden (Klarstellung zu Senat in Rpfleger 77, 136 = OLGZ 77, 283 = DNotZ 77, 376).	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	77	OLG Hamm vom 22. Dezember 1986 – 15 W 425/86 . . . . .	81
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	77		
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	79		
<b>Rechtsprechung</b> . . . . .	79		
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>			
GG Artikel 103 I. – Wird ein die Berufung innerhalb der Begründungsfrist verwerfender Beschuß auf Verfassungsbeschwerde hin aufgehoben, so muß dem Berufungskläger die Möglichkeit eingeräumt werden, sein Rechtsmittel binnen sachangemessener Frist zu begründen.			
BVerfG vom 10. Februar 1987 – 2 BvR 314/86 . . . . .	79	StGB §§ 336, 11 I Nr. 2 a; StPO § 170 II, § 172 II. – Zur Frage der Rechtsbeugung, wenn der Rechtspfleger nach erfolgreicher Erinnerung des Anzeigerstatters die hierauf ergangene Anweisung des Richters nicht ausführt.	
		OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1987 – 5 Ws 6/87 . . . . .	83

– MBl. NW. 1987 S. 618.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569